

## **Aufstand an der Strompreisfront**

### **Die Rechtsberatungsplattform anwalt.de unterstützt Verbraucher im Kampf gegen überhöhte Stromrechnungen**

Nürnberg, 21.02.2006 - Zahlreiche Stromanbieter haben zum Jahreswechsel wieder die Strompreise erhöht bzw. Preissteigerungen angekündigt. Zur Begründung wird gerne auf höhere Erzeugungskosten sowie die Belastungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verwiesen. Experten bezweifeln aber die Stichhaltigkeit dieser Argumente. Höchstens ein zweiprozentiger Preisanstieg sei damit zu rechtfertigen, so die Einschätzung zahlreicher Verbraucherzentralen. Zum Vergleich: 1999 lagen die Stromkosten eines durchschnittlichen Verbraucherhaushalts bei 945 DM, heute - also nur 6 Jahre später - schlägt der gleiche Verbrauch mit 845 Euro zu Buche. Das schürt freilich die Wut und den Ärger auf die Stromkonzerne. Aber was kann Otto-Normal-Verbraucher dagegen ausrichten? Wer die Rechnung nicht bezahlt und auch auf eine darauf folgende Mahnung nicht reagiert, dem heftet schnell das Etikett "Zahlungsschuldner" mit den altbekannten Folgen wie Schufa-Eintrag etc. an. Von der Angst vieler Kunden, im Falle einer Zahlungsverweigerung bald "im Kalten" sitzen zu müssen, ganz zu schweigen.

### **Wie hoch darf der Strompreis sein?**

Laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) müssen Preiserhöhungen nach "billigem Ermessen" erfolgen. In Paragraph 315 des BGB heißt es: "Soll die Leistung durch einen der Vertragschließenden bestimmt werden," - dieser Fall ist im Bereich der Daseinsvorsorge (Strom-, Gas-, Wasserversorgung bzw. Müllentsorgung) gegeben - "so ist im Zweifel die Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen." Diesen Nachweis der Billigkeit kann der Verbraucher von seinem Stromanbieter verlangen. Dieser muss daraufhin seine Preiskalkulation offen legen. Denn nur so kann er nachweisen, dass der erhöhte Preis der Billigkeit entspricht. (BGH, Urt. v. 30.4.2003 - VIII ZR 279/02).

### **Stromrechnung nur unter Vorbehalt bezahlen**

Verbraucher können sich ganz legal gegen überdimensionierte Preiserhöhungen zur Wehr setzen. Über 100.000 Kunden haben

das bereits erfolgreich getan. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Wege, den Energieunternehmen entgegenzutreten: Den erhöhten Anteil gar nicht bezahlen oder die Stromrechnung unter Vorbehalt zu begleichen.

Grundvoraussetzung für ein "Sich-zur-Wehr-setzen" des Verbrauchers ist nach der Rechtsprechung eine Preissteigerung von über 2 Prozent. Unterhalb dieser Grenze gelten Erhöhungen als unwesentlich; der Stromkunde hat diese auch ohne sachverständige bzw. gerichtliche Prüfung hinzunehmen.

Nun waren aber in den vergangenen Monaten Strom- und Gaspreiserhöhungen von sechs bis acht Prozent durchaus bittere Realität für viele Kunden. Um jegliches Prozessrisiko zu vermeiden, raten die Rechtsexperten von [anwalt.de](http://anwalt.de) allen Betroffenen, ihre Stromrechnung unter dem Vorbehalt des Nachweises zu bezahlen, dass die Preiserhöhung nach "billigem Ermessen" erfolgt ist. Für ein entsprechendes Schreiben ist folgender Wortlaut zu empfehlen:

*"Hiermit widerspreche ich Ihrer erhöhten Strompreisforderung und zahle diesen Betrag nur unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Übrigen fordere ich Sie auf, mir nachzuweisen, wie diese Erhöhung konkret zustande gekommen ist und inwiefern sie nach billigem Ermessen nach § 315 BGB erfolgt ist. Eine gerichtliche Überprüfung dieses Nachweises behalte ich mir ebenso vor, wie eine Teilrückforderung der von mir geleisteten Zahlung."*

Der Stromanbieter muss dann innerhalb einer vom Verbraucher gesetzten Frist (z. B. vier Wochen) seine Kalkulationsgrundlage offen legen. Das ist zwar für den Verbraucher insofern nachteilig, als er in einem entsprechenden Rückforderungsprozess die Unbilligkeit der Strompreiserhöhung beweisen und die Gerichtskosten vorstrecken muss. Andererseits kann er sich späteren Sammelklagen, organisiert von Verbraucherschutzverbänden (z.B. Bund der Energieverbraucher), anschließen und geht kein persönliches Prozess- bzw. Kostenrisiko ein.

### **Anteilige Zahlungsverweigerung**

Es besteht zudem die Möglichkeit einer Zahlungsverweigerung des unangemessen erhöhten Preisanteils. Auch diese Variante bietet sowohl Vor- als auch Nachteile für den Verbraucher. Vorteilhaft ist, dass der Stromanbieter in der Beweislast ist und seine gesamte Kalkulation offen legen muss. (BGH VIII ZR 111/02). Wie die Vergangenheit gezeigt hat, schrecken davor viele Stromanbieter schon aus Angst vor Wettbewerbern und kritischen Journalisten zurück. Lieber verzichtet man auf eine Klage und zieht es vor, auf die Forderung des Verbrauchers, nämlich den bisherigen Strompreis beizubehalten, einzugehen. Das wäre natürlich der Idealfall für den kostenstrapazierten Stromkunden. Dennoch: Der ein oder andere Stromkonzern lässt es auf eine gerichtliche Auseinandersetzung ankommen

und wird gegen den Kunden Zahlungsklage erheben - man hat schließlich eine interne Rechtsabteilung.

Vor Gericht muss der Anbieter dann die Billigkeit der Preiserhöhung durch ein unabhängiges Sachverständigengutachten nachweisen. Die gesamten Gerichtskosten und die Gutachterkosten hat zunächst der Kläger, also der Stromversorger, vorzuschießen. Letztlich zahlt natürlich derjenige, der den Rechtsstreit verliert - mit einer Ausnahme: Hat der Energieversorger vor Erhebung der Klage seine Kalkulation nicht offen gelegt, hat der Kunde die Möglichkeit, gleich zu Beginn des Verfahrens - bevor das Gericht einen Sachverständigen beauftragt - die Preiserhöhung als berechtigt anzuerkennen. In diesem Fall hat der Stromanbieter dann die gesamten Gerichtskosten zu tragen, obgleich seine Preiserhöhung rechtmäßig war.

Kann der klagende Stromanbieter die Billigkeit der von ihm berechneten Preiserhöhung nicht nachweisen, so unterliegt er nicht nur in diesem Verfahren. Er darf den erhöhten Preis auch von keinem anderen Kunden mehr verlangen. Ein weiterer Grund, weshalb sich das Klageinteresse der Energieversorger in Grenzen hält. Dennoch: Der Stromkunde, der die Bezahlung des erhöhten Strompreises verweigert, ist vor einer Klage nicht gefeit. Ohne jegliches persönliche Risiko handelt nur der rechtenschutzversicherte Verbraucher, der die Deckungszusage seiner Versicherung hat.

### **Strom abschalten nicht erlaubt**

Egal, zu welcher Abwehrstrategie der Stromkunde greift: Auf keinen Fall darf der Energieversorger mit einer Einstellung der Versorgung drohen. Ein solches Verhalten wäre rechtsmissbräuchlich. So lange der Versorger die Berechtigung des erhöhten Preises nicht schlüssig nachweisen kann, darf er nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) nicht den Strom abschalten. Droht er dennoch mit der Einstellung der Versorgung, so kann der Kunde eine einstweilige Verfügung beim örtlichen Amtsgericht beantragen. In Betracht kommt auch eine Strafanzeige wegen versuchter Nötigung.

Ein Rechtsanwalt kann beim Abwägen der zu ergreifenden Maßnahmen helfen und mögliche rechtliche Konsequenzen erläutern. Die unter anderem auf Verbraucherrecht spezialisierten Rechtsanwälte von [anwalt.de](http://anwalt.de) stehen kostengünstig und zeitnah für eine anwaltliche Beratung vor Ort (bundesweit) oder aber via Telefon bzw. E-Mail zur Verfügung.

### **Hilfe aus der Politik**

Nach dem im Juli 2005 in Kraft getretenen neuen Energiewirtschaftsgesetz werden die Preise künftig, erstmals im Mai 2006, von der Bundesnetzagentur sowie von entsprechenden Landesbehörden festgesetzt. Somit werden die Verbraucher von den Wirtschaftsministerien der Bundesländer

unterstützt, die die Preise der Stromanbieter genehmigen müssen. Hessen hat bereits als erstes Bundesland die Anträge der Stromwirtschaft auf Preiserhöhungen für das Jahr 2006 abgelehnt. Teilweise sollten die Tarife um bis zu 6 Prozent angehoben werden. Nach Auffassung des hessischen Wirtschaftsministeriums konnten die Firmen nicht den Nachweis erbringen, dass die Preissteigerungen erforderlich wären und damit den Grundsätzen der Billigkeit entsprechen. Bleibt im Sinne des Verbrauchers zu hoffen, dass das Beispiel Hessens auch in anderen Bundesländern Schule macht.

---

### **Pressekontakt:**

Sandra Harbich, PR-Managerin, Volljuristin  
Thomas Gahlert, Leiter Unternehmenskommunikation  
E-Mail: [presse@anwalt.de](mailto:presse@anwalt.de)  
[www.anwalt.de/presse](http://www.anwalt.de/presse)

anwalt.de services AG  
Maxfeldstr. 5  
D-90409 Nürnberg  
Fon: 0911/180-2400  
Fax: 0911/180-2401  
[www.anwalt.de](http://www.anwalt.de)

---

### **Kurzprofil anwalt.de services AG:**

Die anwalt.de services AG ([www.anwalt.de](http://www.anwalt.de)) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse [www.anwalt.de](http://www.anwalt.de) sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltd (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG ([www.hotel.de](http://www.hotel.de)), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.